

Gegenstand: Grazer Straße 80; Errichtung eines Batterieraumes für die Aufstellung eines Batteriespeichers mit ca. 50 kWh

Kundmachung

Mit der Eingabe vom **27.02.2026** hat Frau Claudia PEIN-LIEBMANN, wh. 8480 Mureck, Grazer Straße 80, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung bzw. Nutzungsänderung für die **Errichtung eines Batterieraumes und Aufstellung eines Batteriespeichers mit rund 50 kWh** auf dem Grundstück Nr.: **669**, aus der EZ: **706**, in der **KG Mureck (66218)**, angesucht.

Die gegenständlichen Einreichunterlagen liegen ab Erhalt dieses schreiben für 14 Tage im Bauamt der Stadtgemeinde Mureck zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Mittwoch vom 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Ablauf der Kundmachungsfrist bei der Behörde Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Diese Kundmachung ergeht im Sinne des § 24 Abs. 2 Stmk. BauG 1995 idgF.

Der Bürgermeister:
Klaus Strein

Angeschlagen am: 02.03.2026
Abgenommen am: 17.03.2026
<https://www.mureck.gv.at/aktuelles/mureck>
Amtstafeln
Gernot Schutz eh.